

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Januar 2009

140. Verordnung zum EG BBG, Neuerlass (Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) wurde vom Kantonsrat am 14. Januar 2008 verabschiedet. Am 28. September 2008 haben die Stimmberechtigten der Vorlage mit einem Berufsbildungsfonds zugestimmt. Für den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen im Berufsbildungsbereich sowie des EG BBG sind Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe notwendig. Es ist vorgesehen, die wesentlichen Ausführungsbestimmungen wie bisher nicht in einem einzigen Erlass, sondern in folgenden Erlassen zu regeln:

- Verordnung zum EG BBG
- Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung
- Verordnung über den Berufsbildungsfonds
- Verordnung über die Gebühren, Schul- und Kursgelder in der Berufsbildung

Damit wesentliche Teile des EG BBG auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt werden können, sind die allgemeinen Ausführungsbestimmungen ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin zu erlassen. In einem ersten Schritt soll daher die Vernehmlassung zur Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) durchgeführt werden.

Die übrigen Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung, die auch Regelungen über die Leistungsvereinbarungen und die Finanzierung der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung enthalten wird, sowie die Verordnung über den Berufsbildungsfonds sollen zu einem späteren Zeitpunkt in die Vernehmlassung gegeben werden. Es ist geplant, die Bestimmungen des EG BBG, welche die Finanzen betreffen, auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen auch die erwähnten Verordnungen in Kraft treten.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zuständigkeit, Vollzug und Koordination (§ 2)

In der Regel ist die Bildungsdirektion bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes zuständig. Die Verordnung berücksichtigt, dass der Regierungsrat auch andere Direktionen oder Ämter mit dem Vollzug von Berufsbildungsaufgaben

beauftragen kann. So ist die Baudirektion für die Berufsbildung im Bereich der Landwirtschaftsberufe oder das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zuständig.

2. Berufsvorbereitungsjahre (§§ 6–10)

Die Bildungsdirektion legt die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre nach Massgabe von § 5 Abs. 1 EG BBG bzw. aufgrund der Vorgaben des Bildungsrates (vgl. § 7 EG BBG) im Einzelnen fest.

Die als Berufsvorbereitungsjahr für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bildungsdefiziten angebotenen Ausbildungen sollen im Rahmen des ermittelten Bedarfs von den Gemeinden bereitgestellt werden (§§ 6 und 7). Die Zulassungsvoraussetzungen werden vom Bildungsrat festgelegt (vgl. § 7 Abs. 1 lit. a EG BBG). Die Bildungsdirektion regelt das Zulassungsverfahren zum Berufsvorbereitungsjahr. Die übrigen Vollzugsaufgaben erfüllt das Amt (§ 6 Abs. 2).

Es ist vorgesehen, als Berufsvorbereitungsjahr mit Schwerpunkt in einem bestimmten Berufsfeld auch weiterhin sogenannte Vorlehrten anzubieten, in denen die Lernenden in einem Betrieb zu einer berufspraktischen Tätigkeit angeleitet werden und in einer Berufsfachschule begleitenden Unterricht erhalten (§ 10).

3. Berufliche Praxis (§§ 11–18)

Die neuen Verordnungsbestimmungen über die Bildung in beruflicher Praxis entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

Vor dem Hintergrund der Diskussionen in der Vergangenheit zum Thema «bezahlte Lehrstelle» wird in § 16 Abs. 3 ausdrücklich festgelegt, dass Verträge über eine schulisch organisierte Grundbildung, mit der namentlich die Bildung in beruflicher Praxis gegen Schulgeld vereinbart wird, nicht als Lehrverträge genehmigt werden. Zur Klarstellung wird ferner festgehalten, dass entgeltliche Leistungen von Lernenden in Form von angemessenen Kostenbeiträgen für die obligatorischen Lehrmittel oder das verarbeitete Material (z. B. in Lehrwerkstätten) nicht als Schulgeld zu qualifizieren sind. So wird z. B. in einigen Lehrwerkstätten für das Material ein Betrag von Fr. 700 bis Fr. 800 pro Jahr in Rechnung gestellt.

4. Berufsfachschulunterricht (§§ 20–41)

Der 5. Abschnitt, mit dem der Berufsfachschulunterricht geregelt wird, entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Im Unterschied zu den bisherigen Regelungen verlangt § 20 nicht mehr, dass in die Schulkommission Vertretungen der Schulortsgemeinde und weiterer Gemeinden des Einzugsgebietes der Schule Einsitz nehmen. Mit dieser offeneren Regelung sollen flexiblere Lösungen ermöglicht werden.

Im Gegensatz zur früheren Regelung gemäss § 23 aEG BBG muss kein schulärztlicher Dienst organisiert werden. Es ist Aufgabe der Schulleitungen, die nach der Gesundheitsgesetzgebung erforderlichen Beratungsangebote sicherzustellen. Ferner muss die Schulleitung die Möglichkeit haben, zur Durchsetzung der obligatorischen Schulpflicht bzw. im Bedarfsfall zur Feststellung einer infrage gestellten Schulfähigkeit ein vertrauensärztliches Gutachten einzuholen (§ 33).

§ 38 berücksichtigt, dass die Disziplinarordnung gestützt auf § 20 EG BBG vorsehen kann, dass anstelle eines Schulausschlusses, der in der Regel zur Auflösung des Lehrvertrages führt, eine andere wirksame und unter Umständen verhältnismässigere Massnahme, nämlich die Wegweisung in eine andere Schule, verfügt werden kann. Ist eine solche Versetzung nur in eine ausserkantonale Schule möglich, fallen für den Kanton in der Regel Kosten an, die der verursachenden Person zu überbinden sind.

Nicht staatliche Berufsfachschulen, die eine kantonale Aufgabe erfüllen, sollen sich flexibler als bisher organisieren können. Gemäss § 21 EG BBG müssen sie jedoch in jedem Fall gegenüber der Direktion verantwortliches Führungsorgan sowie ein von der operativen Führung unabhängiges Aufsichtsorgan bestellen (§ 40). Aufgrund der Bedeutung der Schulleitung verlangt § 39 Abs. 2, dass die Mitglieder der Schulleitung dieselben fachlichen und persönlichen Voraussetzungen wie Schulleitungsmitglieder kantonaler Schulen erfüllen müssen.

5. Weitere Formen der beruflichen Grundbildung

5.1 Kantonale Lehrwerkstätten und Vollzeitschulen (§§ 42–44)

Bereits heute führt der Kanton ein beschränktes Angebot an kantonalen Lehrwerkstätten und Vollzeitschulen. Wie diese unterstehen grundsätzlich auch Bildungsangebote an kantonalen Mittelschulen dem BBG, sofern diese eine berufsbezogene Ausbildung mit Praktikum anbieten, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führt. Aus diesem Grund sollen die Lernenden in Bezug auf ihren Ferienanspruch den Lernenden, die eine duale Bildung absolvieren, gleichgestellt werden (§ 43).

5.2 Private Angebote der Grundbildung (§§ 46–49)

Auch private Angebote der Grundbildung, namentlich die schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika, unterstehen der Aufsicht des Kantons. Zum Schutz der Lernenden, die für solche Ausbildungsbildungsangebote oftmals erhebliche Beiträge leisten müssen, unterliegen diese Bildungsangebote einer Bewilligungspflicht (§ 46). Der Kanton erteilt die Bewilligung, wenn die Ausbildung in sachlicher und personeller Hinsicht sowie die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren sichergestellt sind (vgl. § 23 EG BBG).

§ 47 Abs. 2 sieht anstelle eines Widerrufs der Bewilligung weitere Aufsichtsmassnahmen vor, die gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip ergriffen werden können. Das Amt kann beispielsweise anordnen, dass eine nicht regelkonforme Ausbildung auf Kosten der Bildungsinstitution durch Dritte ausgeführt wird oder der Unterricht bzw. Teile des Qualifikationsverfahrens durch vom Amt anerkannte Fachpersonen begleitet werden.

5.3 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte (§§ 50–52)

Der Kanton hat unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen (ÜK) zu sorgen. Das Amt bezeichnet die Organisationen der Arbeitswelt, die für Lernende von Betrieben obligatorische überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte durchführen (§ 50).

Das Amt kann Lernende in Betrieben vom Besuch des überbetrieblichen Kurses befreien, sofern die in § 52 Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Befreiung vermittelt keinen Anspruch auf Beitragsleistungen (§ 52 Abs. 2).

Der Kanton kann in Absprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Staatsbeiträge leisten, wenn kein entsprechendes Kursangebot besteht, dessen Bereitstellung der Kanton bereits mit einer Leistungsvereinbarung sichergestellt und hierfür Beiträge zugesichert oder geleistet hat (§ 52 Abs. 3).

6. Qualifikationsverfahren (§§ 55–60)

Das im 7. Abschnitt geregelte Qualifikationsverfahren entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Die Verordnung legt, gestützt auf die Bestimmungen des BBG, die Mitwirkungspflicht der Lehrbetriebe bzw. der Anbieter in beruflicher Praxis fest.

Wie bisher sollen die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens von der Bildungsdirektion in einem Prüfungsreglement geregelt werden.

7. Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Zu diesen im EG BBG geregelten Bereichen sind in der VEG BBG keine Regelungen nötig. Die Ausführungsbestimmungen zu den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden im Rahmen der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung geregelt.

8. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§§ 61–63)

Die Verordnung beschränkt sich auf die grundlegenden Bestimmungen zur Organisation und zu den Leistungen. Sie entsprechen dem bisherigen Recht.

9. Rechtspflege (§§ 64–68)

Die Verordnung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass verschiedene Bildungsverordnungen Teilqualifikationen vorsehen, die bei der Schlussqualifikation mitberücksichtigt werden. Damit durch den zeitlichen Ablauf zwischen einem Einspracheentscheid und dem Einreichungszeitpunkt eines Rekurses gegen das Resultat des Entscheids über die Schlussprüfung für Lernende keine Rechtsnachteile entstehen, legt § 67 fest, dass in den dort erwähnten Fällen die Prüfungsorgane die Sachverhalte dokumentieren bzw. die Beweislage sichern müssen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf für den Neuerlass der Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi



Verordnung zum EG BBG (VEG BBG)

(Vernehmlassungsentwurf vom 28. Januar 2009)

1. Teil: Grundlagen

- | | |
|--|--|
| Gegenstand | § 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) mit Ausnahme der §§ 26a bis 26e (Berufsbilungsfonds) und 35 bis 40 EG BBG (Leistungsvereinbarungen und Finanzierung). |
| Vollzug und Koordination | <p>§ 2. ¹Der Vollzug obliegt dem Mittelschul- und Berufsbildungsam (Amt), soweit nicht eine andere Direktion des Regierungsrates zuständig ist und diese Verordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>²Das Amt unterstützt und koordiniert die Leistungserbringung der kantonalen und nichtkantonalen Bildungsinstitutionen mit Leistungsvereinbarungen.</p> <p>³Es pflegt die Beziehungen zu den Organisationen der Arbeitswelt und Institutionen des Bildungswesens im Bereich der Berufs- und Weiterbildung.</p> |
| Aufsicht | <p>§ 3. ¹Das Amt ist berechtigt, Betriebs- und Kursbesuche durchzuführen oder durchführen zu lassen und Einsicht in die Akten zu nehmen.</p> <p>²Es kann im Rahmen der Aufsicht Weisungen erteilen, sofern sich Massnahmen für den ordentlichen Vollzug der beruflichen Grundbildung oder die zweckgemäss Verwendung der öffentlichen Mittel als unerlässlich erweisen.</p> <p>³Der Aufsicht des Amtes unterstehen die interkantonalen Fachkurse und überbetrieblichen Kurse, die auf dem Gebiet des Kantons durchgeführt werden.</p> |
| Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses | <p>§ 4. ¹Besteht ein öffentliches Interesse an einem Angebot der beruflichen Grundbildung oder der höheren Berufsbildung und ist die Versorgung des Arbeitsmarktes gefährdet, kann der Regierungsrat unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in Ergänzung zur Lehrstellenförderung gemäss § 8 EG BBG weitere Fördermassnahmen ergreifen.</p> <p>²Als Fördermassnahmen gelten insbesondere:</p> |

- a. Werbeaktivitäten und Rekrutierungsmassnahmen,
- b. Unterstützung der Bildung von Lehrbetriebsverbünden sowie deren Begleitung durch Fachpersonen,
- c. Beiträge an Lernende, die während der Ausbildung berufspraktische Einsätze leisten,
- d. Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs,
- e. Förderung der schulisch organisierten Grundbildung.

2. Teil: Berufliche Grundbildung

1. Abschnitt: Organisationen der Arbeitswelt

Zuständige Organisation

§ 5. Ansprechpartner des Kantons sind die jeweiligen für einen Beruf oder ein Berufsfeld zuständigen Organisationen der Arbeitswelt. Die Bildungsdirektion bzw. das Amt können zusätzlich weitere Organisationen anhören.

2. Abschnitt: Berufsvorbereitungsjahr

Allgemeines

§ 6. ¹Die Bildungsdirektion

- a. legt die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre nach Massgabe von § 5 Abs. 1 EG BBG fest,
- b. regelt das Verfahren, mit dem die Notwendigkeit der Ausbildung und die Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr festgestellt wird,
- c. kann zur Weiterentwicklung der Angebote Pilotversuche bewilligen.

²Das Amt

- a. ermittelt den Bedarf in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Anbietenden von Berufsvorbereitungsjahren; es berücksichtigt dabei die Gesamtheit aller zur Verfügung stehenden Angebote,
- b. entscheidet, welche Angebote gemäss Abs. 1 lit. a der Kanton selbst anbietet,
- c. genehmigt die kommunalen Angebote, für die Staatsbeiträge ausgerichtet werden,
- d. genehmigt Leistungsvereinbarungen gemäss § 7.

Kommunale
Angebote

§ 7. Die Gemeinden können Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 Abs. 1 EG BBG selbst anbieten oder durch Dritte mit Leistungsvereinbarung anbieten lassen.

Bewilligung
für die berufs-
praktische
Bildung

§ 8. ¹Anbietende von Berufsvorbereitungsjahren gemäss § 6 Abs. 1 EG BBG oder einer damit in Zusammenhang stehenden berufspraktischen Bildung benötigen eine Bewilligung des Amtes, sofern sie nicht schon über eine Bildungsbewilligung gemäss § 11 verfügen.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die betrieblichen und personellen Voraussetzungen Gewähr für eine zweckmässige Ausbildung bieten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss § 11 ff. sinngemäss.

Aufnahmeent-
scheide

§ 9. Die anbietende Organisation entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme und die Zuteilung zu einem Berufsvorbereitungsjahr.

Vorlehre

§ 10. Sofern das Berufsvorbereitungsjahr in der Form einer Vorlehre geführt wird, ist der Vorlehrvertrag mit dem vom Kanton näher bezeichneten Vertragsformular, das dem Amt vor Beginn des Schuljahres zugestellt wird, abzuschliessen.

3. Abschnitt: Berufliche Praxis

Bildungsbe-
willigung
a. Bewilli-
gungspflicht

§ 11. Der Bewilligungspflicht unterstehen:

- a. Lehrbetriebe,
- b. Lehrwerkstätten,
- c. Leitorganisationen oder Leitbetriebe von Lehrbetriebsverbünden,
- d. Anbietende von schulisch organisierten Grundbildung als Verantwortliche für die Praktika gemäss Art. 15 Abs. 2 BBV.

b. Erteilung

§ 12. ¹Das Amt erteilt die Bildungsbewilligung, wenn die betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die betriebliche Bildung von Lernenden erfüllt sind.

²Die Bildungsbewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

c. Verweigerung oder Widerruf

§ 13. Das Amt kann die Bildungsbewilligung im Rahmen der Aufsicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BBV verweigern oder widerrufen, namentlich wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

Verzeichnis der Lehrbetriebe

§ 14. ¹Das Amt führt ein öffentliches Verzeichnis der Lehrbetriebe gemäss § 8 Abs. 1 EG BBG.

²Es kann die Lehrbetriebe, die über offene Lehrstellen verfügen, öffentlich bekanntgeben.

Beratung und Begleitung

§ 15. Das Amt berät und begleitet die Lehrbetriebe und die Lernenden sowie die übrigen Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis.

Lehrvertrag

§ 16. ¹Der Lehrvertrag ist mit dem vom Kanton bezeichneten Vertragsformular abzuschliessen und dem Amt zur Genehmigung einzureichen.

²Das Amt genehmigt den Lehrvertrag, wenn eine Bildungsbewilligung vorliegt und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³Verträge über die schulisch organisierte Grundbildung gemäss § 46, mit denen die Bildung in beruflicher Praxis gegen Schulgeld vereinbart wird, werden nicht als Lehrverträge genehmigt. Nicht als Schulgeld gelten angemessene Kostenbeiträge für die obligatorischen Lehrmittel sowie für das Material.

Lehrbeginn

§ 17. Die Lehre beginnt spätestens bei Unterrichtsaufnahme der Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich. Über Ausnahmen entscheidet das Amt nach Rücksprache mit den Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule.

Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit

§ 18. In besonderen Fällen kann das Amt mit Zustimmung der Lehrvertragsparteien den individuellen Bildungsbedürfnissen mittels Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit Rechnung tragen.

4. Abschnitt: Berufsbildungsverantwortliche

Ausbildung

§ 19.¹ Das Amt entscheidet über die Anerkennung von eidgenössischen Diplomen und Kursausweisen von Bildungsgängen für Berufsbildungsverantwortliche gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a BBV.

² Es legt die kantonalen Bildungsprogramme für die berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden und für 40 Kursstunden fest.

³ Das Amt kann Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ganz oder teilweise vom Besuch der Bildungsgänge befreien, falls sie die notwendigen Kompetenzen anderweitig erworben haben.

5. Abschnitt: Berufsfachschulunterricht

A. Schulkommission

Mitglieder

§ 20.¹ Die Schulkommission umfasst sieben bis elf Mitglieder. Ihr gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft an.

² Die Schulordnung

- a. regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Lernenden gemäss § 11 Abs. 3 EG BBG, die je eine bis zwei Personen umfasst,
- b. kann vorsehen, dass für Aufsichtsaufgaben oder zur Vorbereitung von Geschäften der Schulkommission Subkommissionen eingesetzt werden.

Präsidium

§ 21. Die Schulkommission schlägt aus ihrem Kreis eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie eine Präsidentin oder einen Präsidenten zur Wahl vor.

Einberufung
und Sekretariat

§ 22.¹ Die Schulkommission wird durch das Präsidium oder auf Antrag von mindestens einem Dritteln der Kommissionsmitglieder einberufen.

² Das Sekretariat wird durch die Schule geführt. Es trifft die administrativen und organisatorischen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte der Schulkommission.

Sitzungen § 23. ¹Die Mitglieder der Schulkommission haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

²Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

⁴Die Schulkommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse und Präsidialverfügungen informiert wird.

⁵Das Amt ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Protokoll § 24. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Schulkommission, der Schulleitung, der Vertreterin oder dem Vertreter der Lehrerschaft sowie dem Amt zugestellt.

Präsidialkonferenz § 25. ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden die Präsidialkonferenz.

²Diese wählt aus ihrem Kreis in Absprache mit dem Amt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

³Der Präsidialkonferenz obliegt die Koordination zwischen den Schulkommissionen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Präsidialkonferenz gegenüber dem Amt und der Bildungsdirektion.

⁴Das Amt ist berechtigt, zum Zwecke der gegenseitigen Information mit beratender Stimme an der Konferenz teilzunehmen.

B. Schulleitung

Ausschreibung und Ernennung § 26. ¹Die Stellen für die Schulleitungsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben.

²Die Schulkommission stellt nach Anhören des Gesamtkonvents der Bildungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf Ernennung der Mitglieder der

Schulleitung.

³Bei Erneuerungswahlen werden die Stellen nicht öffentlich ausgeschrieben. Die Schulkommission holt die Stellungnahme des Gesamtkonvents ein und reicht dem Amt ihre Wahlvorschläge ein.

Rektorin oder
Rektor

§ 27. ¹Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule.

²Die Rektorin oder der Rektor bestimmt ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Schulleitungsmitglieder.

Schulleiter-
konferenz

§ 28. ¹Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Berufsfachschulen und nichtkantonalen Berufsfachschulen bilden die Schulleiterkonferenz.

²Diese wählt aus ihrem Kreis in Absprache mit dem Amt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

³Der Schulleiterkonferenz obliegt die Koordination zwischen den Schulleitungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Schulleiterkonferenz gegenüber dem Amt und der Bildungsdirektion.

⁴Das Amt ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulleiterkonferenz teilzunehmen.

C. Lernende

Schulpflicht

§ 29. ¹Lernende besuchen den Unterricht gemäss Stundenplan. Die Schulleitung kann die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Stundenplans für obligatorisch erklären. Die Interessen der Lehrbetriebe sind zu berücksichtigen.

²Die Bildungsdirektion regelt das Absenzenwesen in der Disziplinarordnung.

Dispensation
von Lektionen

§ 30. Die Schulleitung kann aus wichtigen Gründen Lernende vom Besuch einzelner Lektionen befreien.

D. Schulbetrieb

Schulort

§ 31. ¹Die Lernenden besuchen grundsätzlich die Schule, die ihrem Lehrort zugewiesen ist. Das Amt entscheidet über Gesuche um eine andere Zuweisung.

²Vorbehalten bleiben ausserkantonale Schulorte, die durch interkantonale Absprache festgelegt werden.

Umteilungen

§ 32. ¹Das Amt entscheidet nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der betroffenen Schulen über Umteilungsgesuche von Lernenden und Lehrbetrieben.

²Massgebend sind dabei die vorgesehenen Klassenbestände sowie die besonderen Umstände, welche die lernende Person oder der Lehrbetrieb geltend macht.

Beratung und vertrauensärztliche Aufgaben

§ 33. ¹Die Schulleitung stellt die nach der Gesundheitsgesetzgebung erforderlichen Beratungsangebote für die Gesundheitsförderung und die Suchtprävention sicher.

²Sie kann Ärztinnen oder Ärzte beauftragen, vertrauensärztliche Abklärungen vorzunehmen, namentlich wenn Zweifel über gesundheitlich bedingte Absenzen oder die Schulfähigkeit bestehen.

Schulferien

§ 34. ¹Die Direktion legt die Schulferien unter Berücksichtigung der Schulferien der Mittelschulen fest.

E. Fördermassnahmen

Stütz- und Freikurse

a. Angebot

§ 35. ¹Die Schule organisiert die Förderangebote.

²Frei- und Stützkurse sind nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie die Arbeitszeit im Lehrbetrieb nicht beeinträchtigen. Die Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis sind vorher anzuhören.

³Stütz- und Freikurse sind für Lernende und Lehrbetriebe unentgeltlich.

b. Entscheid über die Zulassung zu Stütz- und Freikursen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Lehrvertragsparteien.

Fachkundige individuelle Begleitung

§ 37. ¹Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien über die fachkundige individuelle Begleitung gemäss Art. 10 Abs. 4 BBV insbesondere zur Feststellung der Anspruchsberechtigung, zum Leistungsangebot und zu den Anforderungen an die Begleiterinnen und Begleiter.

F. Kostenfolgen der Wegweisung

Kostenübernahme

§ 38. ¹Sofern eine disziplinarische Wegweisung gemäss § 20 lit. b EG BBG in eine ausserkantonale Schule unumgänglich ist, hat die weggewiesene Person, das dem Kanton auferlegte Schulgeld zu vergüten.

²Das zu übernehmende Schulgeld wird gleichzeitig mit der Anordnung der Wegweisung festgelegt.

³In Härtefällen kann die Schulleitung von dieser Kostenaufgabe teilweise oder ganz absehen.

G. Nichtkantonale Berufsfachschulen

Schulleitung

§ 39. ¹Die in der Schulordnung bezeichnete Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.

²Schulleitungsmitglieder müssen dieselben fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, wie die Schulleitungsmitglieder kantonaler Schulen.

Aufsichtsorgan

§ 40. ¹Das Aufsichtsorgan der nichtkantonalen Berufsfachschule ist von der operativen Führung der Schule unabhängig.

²Dem Aufsichtsorgan gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt und der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft an.

³Das Aufsichtsorgan prüft regelmässig die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Auftragserfüllung.

Anwendbares Recht

⁴Das Aufsichtsorgan bestellt eine Person, die als Mitglied an der Präsidialkonferenz gemäss § 25 teilnimmt.

⁵Das Amt ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen, sofern die Traktanden den Leistungsauftrag betreffen.

§ 41. Öffentlichrechtliche Regelungen, welche die Rechtsstellung der Lernenden sowie die Leistungsbeurteilung betreffen, gelten auch für die nichtkantonalen Berufsfachschulen. Im Übrigen wird das anwendbare öffentliche Recht durch die Leistungsvereinbarung bestimmt.

6. Abschnitt: Weitere Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturitätsunterricht

A. Kantonale Lehrwerkstätten und Vollzeitschulen

Organisation
§ 42. Soweit der Kanton Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung, Lehrwerkstätten und Berufsmaturitätsschulen oder Schulen mit Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung führt, gelten die organisatorischen Bestimmungen für die Berufsfachschulen sinngemäss.

§ 43. ¹ Werden Bildungsgänge, die zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses und der Berufsmaturität führen, an kantonalen Mittelschulen gemäss § 1 Mitteschulgesetz angeboten, sind auf die entsprechenden Bildungsgänge mit Ausnahme von Absatz 2 und 3 die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes anwendbar.

²Bei disziplinarischen Verstössen ist das Disziplinarrecht der Mittelschulen anwendbar.

³ Während der Schulferien bzw. der unterrichtsfreien Zeit der Mittelschulen können die Lernenden zu überbetrieblichen Kursen oder Praktika aufgeboten werden, sofern der Ferienanspruch nach den Bestimmungen des Obligationenrechts gewahrt bleibt.

Aufnahme
§ 44. ¹ Im Aufnahmeverfahren müssen die Lernenden die besondere Eignung und die schulischen Voraussetzungen nachweisen.

Kantonales Angebot

²Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung nach Massgabe der von der Bildungsdirektion festgelegten Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen Ausbildungsgang einer kantonalen Vollzeitschule oder Lehrwerkstatt gemäss § 42.

B. Nachholbildung

¹Das Amt sorgt in Absprache mit den Berufsfachschulen für ergänzende Angebote der Nachholbildung, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Erwerb eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines Eidgenössischen Berufsattests führen (Art. 31 und 32 BBV).

²Es kann Berufsfachschulen oder Dritte mit der Organisation und Durchführung beauftragen.

³Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung nach Massgabe der von der Bildungsdirektion festgelegten Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen Ausbildungsgang der Nachholbildung.

C. Private Angebote der Grundbildung

Bewilligung
a. Erteilung

¹Das Amt erteilt nichtstaatlichen Schulen und vergleichbaren Anbietenden die Bewilligung zur Durchführung einer schulisch organisierten Grundbildung, wenn

- a. die Bildungsinstitution die schulischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt,
- b. Gewähr besteht, dass die Ziele und Anforderungen der schulischen, berufspraktischen und der überbetrieblichen Bildung erfüllt werden sowie
- c. die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren gewährleistet ist.

²Die Bewilligung wird auf höchstens acht Jahre befristet und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

b. Verweigerung oder Widerruf

¹Das Amt kann die Bewilligung entsprechend § 13 verweigern oder widerrufen, insbesondere wenn die erforderlichen Praktikumsplätze nicht nachgewiesen sind, die Bildung oder die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren ungenügend ist oder wenn die Berufsbildungsverantwortlichen nicht über die notwendigen fachlichen

und persönlichen Eigenschaften verfügen.

²Das Amt kann anstelle des Widerrufs der Bewilligung verfügen, dass während einer begrenzten Zeit auf Kosten der durchführenden Bildungsinstitution einzelne Angebote oder Teile des Qualifikationsverfahrens

- a. durch Dritte ausgeführt werden oder
- b. durch eine vom Amt anerkannte Fachperson begleitet werden.

Praktika

§ 48. ¹Die durchführende Bildungsinstitution sorgt für genügende Praktikumsplätze, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Sie koordiniert und überwacht die Einsätze.

²Der Praktikumsvertrag ist mit dem vom Kanton näher bezeichneten Vertragsformular abzuschliessen.

³Der Vertrag ist dem Amt jeweils vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung einzureichen, sofern das Praktikum länger als sechs Monate dauert.

Ersatzabgaben

§ 49. Ersatzabgaben gemäss § 23 Abs. 3 EG BBG werden durch das Amt erhoben.

D. Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Allgemeines

§ 50. ¹Das Amt bezeichnet die Organisationen der Arbeitswelt, die für Lernende von Betrieben mit Standort im Kanton Zürich obligatorische überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte durchführen.

²Anbietende von überbetrieblichen Kursen mit Standort im Kanton Zürich bezeichnen die für die operative Führung zuständige Kurskommission sowie die unabhängige Aufsichtskommission. Das Amt sowie die Berufsfachschulen sind in der Kurskommission mit beratender Stimme vertreten.

³Das Amt schliesst mit den Anbietenden über die Durchführung der Kurse Leistungsvereinbarungen ab. Diese legen insbesondere die Rechnungslegung sowie den Bezug der Beiträge bei den Lehrbetrieben sowie die Mitwirkung der Anbietenden im Qualifikations- und im Rechtsmittelverfahren fest.

⁴In besonderen Fällen kann der Kanton überbetriebliche Kurse anbieten, insbesondere wenn ein Angebot weder von einer Organisation der Arbeitswelt noch von einem anderen Kanton geführt wird.

Lernende ohne
Lehrvertrag

§ 51. Zum Besuch der überbetrieblichen Kurse sind Lernende ohne Lehrvertrag berechtigt, sofern sie

- a. sich als Repetierende auf den Erwerb des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Berufsattests vorbereiten,
- b. zwecks Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 31 und 32 BBV eine Nachholbildung absolvieren,
- c. Lernende einer kantonalen oder nicht kantonalen Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung mit Leistungsvereinbarung sind.

Befreiung vom
Besuch des
überbetriebli-
chen Kurses.

§ 52. ¹Das Amt kann auf Gesuch eines Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis dessen Lernende vom Besuch des überbetrieblichen Kurses gemäss § 50 Abs. 1 befreien, wenn

- a. das Kursangebot in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstatt vermittelt wird,
- b. eine sachliche und zeitliche Abgrenzung des dem überbetrieblichen Kurs vorbehaltenen Bildungsangebots von der vorgeschriebenen Bildung in beruflicher Praxis gewährleistet ist,
- c. die personellen Voraussetzungen für die Ausbildung und die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren erfüllt sind.

²Eine Befreiung gemäss Abs. 1 begründet keinen Anspruch auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen, welche der anbietenden Organisation gemäss § 50 Abs. 1 zustehen.

³Der Kanton kann nach Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt Staatsbeiträge leisten, namentlich wenn kein entsprechendes Kursangebot besteht, für dessen Bereitstellung der Kanton schon Beiträge zugesichert oder geleistet hat.

E. Berufsmaturitätsunterricht

§ 53. ¹Die Kantonale Berufsmaturitätskommission überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung und erwahrt die Prüfungsergebnisse. Die Kommission erlässt die erforderlichen fachtechnischen und organisatorischen Anweisungen.

²Die Kommission umfasst sieben bis elf Mitglieder. Es gehören ihr Vertretungen der Berufsmaturitätsschulen, der Abnehmerschulen, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft sowie des Amtes an. Für die Amtsdauer gilt § 11 Abs. 2 EG BBG.

§ 54. ¹Lernende können den Berufsmaturitätsunterricht besuchen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen und das Einverständnis des Lehrbetriebs eingeholt haben.

²Der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts setzt genügende Leistungen im Betrieb und in der Berufsfachschule voraus. Besteht hierüber zwischen den Lehrvertragsparteien sowie der Schule keine Einigkeit, entscheidet das Amt, ob die lernende Person weiterhin für den Berufsmaturitätsunterricht zugelassen wird.

7. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

§ 55. ¹Die Prüfungskommissionen überwachen die Vorbereitung und Durchführung der ihnen zugewiesenen Abschlussprüfungen und erwahren die Prüfungsergebnisse. Sie

- a. organisieren ihre Kommissionen,
- b. bestellen und instruieren die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, sofern diese die Anforderungen an Berufsbildungsverantwortliche erfüllen,
- c. erlassen die erforderlichen fachtechnischen und organisatorischen Anweisungen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren,
- d. stellen die Prüfungsergebnisse fest und eröffnen diese den Lernenden und den Lehrbetrieben,
- e. versenden die vom Amt ausgestellten eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse und Berufsatteste an die Absolventinnen und Absolventen,
- f. entscheiden über Einsprachen und nehmen zu Rekursen Stellung,

- g. entscheiden über die Anerkennung von nicht formalisiert erworbenen Bildungsleistungen und stellen entsprechende Leistungsausweise aus.

² Die Amts dauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Als Mitglied einer Prüfungskommission ist wählbar, wer die Anforderungen an Berufsbildungsverantwortliche erfüllt und vorzugsweise über Erfahrungen als Prüfungsexpertin oder -experte verfügt. Das Amt kann bei Kommissionsmitgliedern, die administrative Aufgaben erfüllen, Ausnahmen gestatten.

Prüfungs-
expertinnen
und -experten

§ 56. ¹Die Qualifikationsverfahren werden durch Expertinnen und Experten abgenommen, deren Aufgaben sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen richten.

²Das Amt führt bei Bedarf Schulungen für Prüfungsexpertinnen und -experten durch.

³Die Prüfungsexpertinnen und -experten sind verpflichtet, Instruktionsveranstaltungen des Bundes, des Amtes und der Prüfungskommission zu besuchen.

Aufgaben des
Amtes im
Qualifikati-
onsverfahren

§ 57. Das Amt

- a. entscheidet über die Zulassung und die Durchführung von Prüfungen und Validierungsverfahren nach den Weisungen der Bildungsdirektion gemäss § 4 Abs. 2 lit. b EG BBG,
- b. entscheidet über die Zulassung von Personen ohne Lehrvertrag zum Qualifikationsverfahren,
- c. legt die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen und der Prüfungsexpertinnen und -experten sowie der Hilfspersonen fest,
- d. erlässt spezielle Regelungen über die Bewirtschaftung der Prüfungsunterlagen und die Akteneinsicht.

Mitwirkung im
Qualifikati-
onsverfahren

§ 58. Die Lehrbetriebe wirken im Rahmen der Bildungsverordnungen bzw. der Regelungen des Kantons im Qualifikationsverfahren mit. Sie sind für die Erstellung der Leistungsdokumentation und die rechtzeitige Mitteilung der erforderlichen Erfahrungsnote des Betriebs verantwortlich.

§ 59. Das Qualifikationsverfahren für Personen, die weder über ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest noch über einen Abschluss der höheren Berufsbildung verfügen, ist unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 2 BBG kostenlos.

§ 60. ¹ Nach Möglichkeit werden Sammelprüfungen durchgeführt. In der Regel werden interkantonal ausgearbeitete einheitliche Prüfungsaufgaben verwendet.

² Die Qualifikationsverfahren sind nicht öffentlich.

³ Die Bildungsdirektion regelt das Qualifikationsverfahren in einem Reglement. Es umfasst insbesondere die

- a. Dispensationen und Prüfungserleichterungen,
- b. Leistungsbewertung und Massnahmen bei Absenzen und anderen Unregelmässigkeiten.

3. Teil: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 61. ¹Das Amt für Jugend und Berufsberatung führt eine zentrale Fachstelle für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

²Die Bildungsdirektion legt die Standorte für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fest.

§ 62. ¹Die zentrale Fachstelle sorgt für die fachgerechte Durchführung und Weiterentwicklung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Sie

- a. plant, koordiniert und überprüft die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- b. entwickelt, fördert und erprobt neue Formen und Methoden für Information und Beratung,
- c. legt die fachlichen Standards fest,
- d. sorgt in Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen und den Organisationen der Arbeitswelt für die notwendigen Grundlagen für Information und Beratung,
- e. stellt Datenbanken und weitere Medien für den Einsatz bei den Berufsberatungsstellen, in Schulen und zu Handen der Bevölkerung zur Verfügung,
- f. wirkt mit bei der interkantonalen Zusammenarbeit.

- Leistungen
- § 63. ¹Die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfassen
- die Information und Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung, der Laufbahngestaltung sowie der Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen,
 - die Führung von Infotheken mit Informationsangeboten über alle Bildungsstufen, Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsaussichten,
 - die Führung einer spezialisierten Informations- und Beratungsstelle für Studierende sowie für Absolventinnen und Absolventen von Mittel- und Hochschulen,
 - die Unterstützung Jugendlicher und Erwachsener bei ihrer Integration in das Bildungssystem und in die Berufs- und Arbeitswelt,
 - die Unterstützung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II in der Vorbereitung auf die Schul- und Berufswahl ihrer Lernenden,
 - die Mitwirkung in Validierungsverfahren,
 - die Zusammenarbeit mit den Aus- und Weiterbildungsinstitutionen aller Stufen sowie mit den Lehrbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt.

4. Teil: Rechtspflege

A. Einsprache gegen Qualifikationsentscheide

- Anfechtbare Entscheide
- a. Qualifikations- und Validierungsverfahren
- b. Zwischenentscheide oder Modulprüfungen
- § 64. Der Einsprache unterliegen
- Qualifikationsentscheide der beruflichen Grundbildung und der Berufsmaturität sowie der kantonalen höheren Fachschulen und der höheren Fachschulen mit Leistungsvereinbarung,
 - Entscheide betreffend Anerkennung nicht formalisiert erworbener Bildung.
- § 65. Zwischenentscheide unterliegen der Einsprache nur dann, wenn mit der angefochtenen Leistungsbewertung das Nichtbestehen der Schlussprüfung feststeht.

Zeugnis-, bzw.
Erfahrungsno-
ten

§ 66. ¹Alle übrigen für das Qualifikationsverfahren massgebenden Leistungsbeurteilungen (Erfahrungsnoten), insbesondere die Zeugnisnoten, die Noten für die Leistungen im Betrieb oder in überbetrieblichen Kursen, können erst im Zusammenhang mit dem Schlussentscheid mit Einsprache angefochten werden.

²Gegen solche Entscheide eingereichte schriftliche Eingaben können als Wiedererwägungsgesuche behandelt werden. Die Prüfungsorgane sind nicht verpflichtet darauf einzutreten.

Beweissiche-
rung

§ 67. Treten Prüfungsorgane auf schriftliche Wiedererwägungsgesuche betreffend Zwischenentscheide oder Zeugnisnoten nicht ein oder weisen sie Einsprachen ab, so sorgen sie für die erforderliche Feststellung des bestrittenen Sachverhalts und die Sicherung der Aktenlage.

B. Rekurs

Entscheide von
Anbietenden
mit Leistungs-
vereinbarung

§ 68. ¹Entscheide nichtkantonaler Schulen mit Leistungsvereinbarung gemäss § 47 Abs. 1 lit. c EG BBG können mit Rekurs angefochten werden, wenn sie Anordnungen enthalten, welche die Rechtsstellung der Lernenden oder der Lehrpersonen betreffen, insbesondere über

- a. Aufnahme bzw. Zulassung,
- b. Promotion bzw. Nichtpromotion,
- c. Disziplinarische Massnahmen, insbesondere Ausschluss bzw. Wegweisung,
- d. Kosten- und Gebührenauflagen,
- e. personalrechtliche Angelegenheiten, sofern mit der Leistungsvereinbarung das kantonale Personalrecht anwendbar erklärt wurde.